

**SPD-Ratsfraktion**

**CDU-Ratsfraktion**

**Fraktion -Die Grünen im Rat-**

**Fraktion -DIE LINKE. im Rat-**

**Fraktion -Freie Bürger im Rat:**

**UWG-Ratsfraktion**

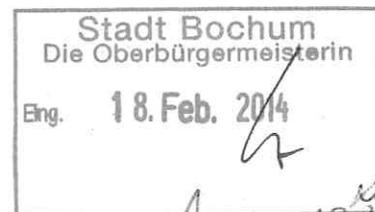
**FDP - Ratsgruppe-**

**Soziale Liste im Rat-Ratsgruppe-**

**Herr Cremer**

**Herr Dziabel**

**d.d.Hd. der Frau Oberbürgermeisterin**



*Jan 18.2.14*

**Transparenz Aufsichtsratssitzungen städtische Gesellschaften  
Hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Rat vom 07.01.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem angeführten Antrag ist nach erster Einschätzung aus rechtlicher Sicht Folgendes auszuführen:

Die Thematik enthält vielfältige unterschiedliche Rechtsfragen, die in großen Teilen in Rechtsprechung und Literatur strittig diskutiert werden. Ein einheitliches Meinungsbild zur Gesamtproblematik ist nach grober Durchsicht der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung kaum auszumachen.

Daher ist davon auszugehen, dass eine Beschlussfassung auf der Basis des vorliegenden Antrags durch die Oberbürgermeisterin zu beanstanden wäre.

Festgehalten werden kann, dass derzeit eine generelle Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen nicht zulässig sein dürfte.

Das OVG NRW hat 1995 bezüglich einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat entschieden, dass Dritten ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen im Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag nur insoweit zugesprochen werden dürfe, als dies mit der Stellung und den Aufgaben des Aufsichtsrats vereinbar sei. Vor diesem Hintergrund hat es sogar einen Ratsbeschluss als rechtswidrig angesehen, durch den nur den Ratsmitgliedern einer Stadt das Recht eingeräumt werden sollte, als Zuhörer an den Aufsichtsratssitzungen

teilzunehmen (vgl. OVG NRW, 21.12.1995 – 15 B 3199/95 in NWVBl. 1997, 67f.). Daraus folgt, dass eine auch eine weitergehende Öffentlichkeit nicht zulässig wäre.

An dieser Rechtslage hat sich im Ergebnis nichts geändert.

Für obligatorische Aufsichtsräte hat bereits der BGH entschieden, dass § 109 AktG zwingendes, nicht abdingbares Recht darstellt (vgl. BGH, 30.01.2012 – II ZB 20/11 – MDR 2012, 417). Hier müsste demnach der Gesetzgeber tätig werden, um Lockerungen einzuführen. In einem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des AktG war in § 394 AktG-E eine entsprechende Ergänzung enthalten, nach der die Satzung von Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, die „Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln“ konnte. Diese Ergänzung des § 394 AktG ist jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens gestrichen worden; im Regierungsentwurf eines AktG-Änderungsgesetzes ist sie nicht mehr enthalten.

Aufgrund der Bedeutung der angestrebten Änderungen über die Stadt Bochum hinaus erscheint es sinnvoll, das Thema grundsätzlich und umfassend aufzuarbeiten und dabei rechtlich zulässige Lösungsansätze zu entwickeln. Im Hinblick auf die Komplexität und unter Berücksichtigung der uneinheitlichen Auffassungen bietet es sich an, einen externen Sachverständigen zu beauftragen und auch den Deutschen Städtetag einzubinden.

Im Rahmen einer derartigen Beauftragung würde sich die Chance bieten, den Gesamtkomplex der dabei relevanten Rechtsfragen umfassend bewerten zu lassen, um daraus für die Zukunft rechtssichere Vorgehensweisen abzuleiten und politisch umsetzen zu können.

Themen für einen solchen Auftrag könnten z.B. sein:

- (teilweise) Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen (obligatorisch und fakultativ)
- Verschwiegenheitspflichten
- Berichtspflichten an den Rat
- Auskunftsansprüche von Ratsmitgliedern
- Akteneinsicht
- Weisungsrechte des Rates
- Behandlung von Beteiligungsangelegenheiten im Rat

Mit freundlichen Grüßen



Michael Townsend